

Unterstützungspflicht von Geschwistern ; Begriff der "günstigen Verhältnisse"

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und
Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des
Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **25 (1928)**

Heft 11

PDF erstellt am: **12.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-837281>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

veranlassen, daß die freiwillige Hilfsstätigkeit immer mehr Zühlung mit ihm sucht und tatkräftig mitwirkt an der Ausbildung der gesamten Fürsorge in der Stadt Zürich zu einer mustergültigen. W-r.

Unterstützungspflicht von Geschwistern; Begriff der „günstigen Verhältnisse“.

(Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 17. Juli 1928.)

Eine ledige Bürgerin des Kantons Bern mußte wegen Geistesbeschränktheit von der heimatlichen Armenbehörde dauernd erhalten werden. In der Folge verlangte die heimatliche Armenbehörde von einem im Kanton Basel-Stadt wohnhaften verheirateten Bruder der Unterstützten die Leistung eines monatlichen Unterstützungsbeitrages von 15 Fr. Da der Genannte für eine sechsköpfige Familie zu sorgen hatte, für deren Unterhalt ihm einschließlich des Verdienstes der vier im Alter von 15—19 Jahren stehenden Kinder ein monatliches Einkommen von 687 Fr. (nach Abzug der Prämien für Kranken- und Unfallversicherung) zur Verfügung stand, lehnte er jede Unterstützungsleistung ab, zumal da er an Anschaffungsschulden monatlich 30 Fr. abzahlen müsse. Hierauf machte die heimatliche Armenbehörde ihr Unterstützungsbegehren beim Regierungsrat des Kantons Basel-Stadt anhängig. Dieser wies die Klage ab mit folgender Begründung:

Nach Art. 328 ff. des schweizerischen Zivilgesetzbuches sind Geschwister gegenseitig verpflichtet, einander zu unterstützen, sobald sie ohne diesen Beistand in Not geraten würden. Sie können jedoch nur dann zur Unterstützung herangezogen werden, wenn sie sich in günstigen Verhältnissen befinden. Wird der Berechtigte von der öffentlichen Armenpflege unterstützt, so ist der Anspruch von der unterstützungspflichtigen Armenbehörde geltend zu machen.

Da die Schwester des Beklagten von der heimatlichen Armenbehörde unterstützt wird, ist diese zur Klage legitimiert.

Im vorliegenden Falle ist nun, da es sich beim Beklagten um den Bruder der Unterstützten handelt, in erster Linie zu untersuchen, ob sich der Beklagte in günstigen Verhältnissen befindet. Diese Frage muß verneint werden. Unter günstigen Verhältnissen ist doch nur eine ökonomische Lage zu verstehen, die als Wohlstand zu bezeichnen ist und die dem Unterstützungspflichtigen eine gewisse ökonomische Sorglosigkeit gewährt, indem sie ihm gestattet, ohne wesentliche Beeinträchtigung der eigenen Lebenshaltung einen Unterstützungsbeitrag zu leisten. Dies ist jedoch beim Beklagten nicht der Fall. Wohl steht ihm nach Abzug der Schuldentilgung von 30 Fr. noch ein Monatseinkommen von 657 Fr. zur Verfügung. Dieses Einkommen wird jedoch nur durch den Mitverdienst der im elterlichen Haushalt befindlichen vier minderjährigen Kinder erreicht. Das Familieneinkommen, aus dem der Lebensunterhalt von sechs Personen bestritten werden muß, reicht für die normale Lebenshaltung der Familie des Beklagten gerade aus. Die finanzielle Lage des Beklagten ist nicht derart beschaffen, daß sie ihm gestattete, gewissermaßen aus seinem Ueberfluß etwas abzugeben. Unter diesen Umständen kann zurzeit von günstigen Verhältnissen nicht gesprochen werden, weshalb die Klage abzuweisen ist.
